



GEMEINDE URBACH

Rems-Murr-Kreis

Aufgrund § 74 Abs. 1 der Landesbauordnung zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. Seite 612) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. Seite 582, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. Seite 221) hat der Gemeinderat der Gemeinde Urbach am _____ folgende Satzung beschlossen.

**Satzung über die
örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan
Nr. 234 „Auf dem Urbach – Änderung Bildackerstraße 10“**

§ 1 räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Grundstück Bildackerstraße 10 Flurstück Nr. 215 und 215/1 Gemarkung Oberurbach. Er ist in den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 234 „Auf dem Urbach – Änderung Bildackerstraße 10“ vom 06.11.2018, aufgestellt von Vermessungsbüro Henn und Kessler aus Schorndorf, gestrichelt umrandet.

§ 2 örtliche Bauvorschriften

Die bauordnungsrechtlichen Festzungen ergeben sich aus den örtlichen Bauvorschriften vom 06.11.2018, aufgestellt von Vermessungsbüro Henn und Kessler aus Schorndorf.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Gem. § 75 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 LBO können Verstöße mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Ausgefertigt: Urbach, _____

Fehrlen
Bürgermeisterin